Die Publikationsbefugnis der §§ 165 und 200 des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der ausländischen Strafgesetzgebung und der bevorstehenden Strafrechtsreform.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Baranowski.

Breslau 1923.
Druck der Schlesischen Volkszeitung, Druckerei und Verlag, Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Das Strafgesetzbuch bestimmt in zwei Fällen, in dem der falschen Anschuldigung (§ 165) und in dem der öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder Zeitschriften begangenen Beleidigung (§ 200), es sei neben der Strafe zugleich dem Verletzten von Amts wegen die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Art und Frist der Bekanntmachung sind im Urteile zu bestimmen.

Die geschichtliche Entwicklung der Publikationsbefugnis reicht bis auf die Injurienklagen der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung zurück. Abbitte und Widerruf sind im kanonischen Recht entstanden. Diese Rechtsinstitute dienten ursprünglich der Privatgenugtuung, erst im achtzehnten Jahrhundert wurden sie als Strafen angesehen, jedoch nur für kurze Zeit. Vor allem bekämpfte Boehmer[1]) die Anwendung des Widerrufs, der Ehrenerklärung und der Abbitte als Strafmittel. Durch Königliche Verordnung vom 1. Februar 1811 wurden zuerst im Allgemeinen Landrecht die entsprechenden Bestimmungen (Teil II Titel 20 §§ 586—594) außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle trat die öffentliche Bekanntmachung und Ausfertigung des Urteils. In den Partikulargesetzen erhielten sich die erwähnten Rechtsinstitute länger, wenn auch schon manche Strafgesetze die Bekanntmachung des Urteils kannten. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund brachte für Deutschland eine einheitliche Regelung, nämlich Veröffentlichung und Ausfertigung des Urteils bei Beleidigung und falscher Anschuldigung als Privatgenugtuung für den Verletzten.

In strafrechtlichen Nebengesetzen ist die öffentliche Bekanntmachung des Urteils recht oft gegeben. Bei einem Vergleich mit den §§ 165 und 200 St.-G.-B. sind vielfache Übereinstimmungen der Fassung festzustellen.

---

[1]) In der Schrift de iniustitia action iniuriarium.

Im Auslande hat sich der Widerruf und die Abbitte in einzelnen Kantonalstrafgesetzbüchern der Schweiz, die Ehrenerklärung im Code pénal erhalten. Italien, Portugal und Japan sichern bei freiwilligem Widerruf, dessen Charakter sich aber gegenüber dem ursprünglichen völlig verändert hat, dem Täter Straffreiheit zu. Der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils bedienen sich die Strafgesetzbücher von Norwegen, Schweden, Finnland, Ungarn, Rußland, Italien, Bulgarien und Mexiko. In Österreich ist die Publikationsbefugnis nur in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen vorgesehen.

Über die Frage nach dem Rechtscharakter der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils bestehen in Wissenschaft und Praxis zwei Ansichten. Die einen sehen in ihr eine Strafe für den Täter, die anderen eine Genugtuung für den Verletzten. Diesem Streite kommt große praktische Bedeutung zu, da Strafe und Genugtuung wesentlich verschieden gehandhabt werden müssen. Eine Untersuchung der von den Anhängern der Straftheorie vorgebrachten und weiteren gegen den Strafcharakter nach den geltenden Bestimmungen sprechende Gründe führt zu dem Ergebnis, daß die Bekanntmachung des Urteils in den §§ 165 und 200 als eine dem Berechtigten gewährte Genugtuung, nicht aber etwa als eine Ehrenstrafe für den Täter aufzufassen ist. Die Publikationsbefugnis kennzeichnet sich danach als ein Recht, welches dem Verletzten höchst persönlich behufs Abwendung drohender oder schon eingetretener Gefährdung seines guten Rufes gegeben wird.

Bei der Frage nach dem Publikationsberechtigten ist es streitig, ob die Publikationsbefugnis auch den Antragstellern im Falle der §§ 65, 195 und 196 zu erteilen sei. Eine Zusprechung würde in diesen Fällen dem Charakter der Publikation als einer Privatgenugtuung widersprechen. Aus demselben Grunde kann sie dem Erben nicht erteilt werden, wenn der Verletzte vor der Urteilsfällung stirbt. Wohl aber ist die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils den Hinterbliebenen im Falle der § 189 zuzusprechen, wo es sich um Beschimpfung des Andenkens Verstorbener handelt, weil hier die Hinterbliebenen selbst verletzt sind.

Art und Frist der Bekanntmachung werden im Urteile bestimmt. Die Vollziehung hat durch den Verletzten selbst zu erfolgen. Gerichtliche Hilfe kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte hierbei auf Schwierigkeiten stößt. Ohne weiteres ist sie nur zu gewähren, wenn die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgte.

Über die Anwendung der Publikation im Falle der Idealkonkurrenz sind die Ansichten unter den Schriftstellern geteilt. Trifft die öffentliche Bekanntmachung des Urteils mit einem Gesetze, welches eine schwere Strafe androht, zusammen, so ist sie nach der Ansicht Franks[1]) u. a. dem Verletzten zu erteilen, denn die Publikation ist eine Genugtuung und keine Strafe im Sinne des § 73. Die Zusprechung wird jedoch von denjenigen abgelehnt, welche nach § 73 ausschließlich das strengere Gesetz zur Anwendung kommen lassen wollen. Bei sinngemäßer Auslegung des § 73 wird aber durch Zusprechung der Publikationsbefugnis im Falle der Idealkonkurrenz „das unbedingte Gesetzesgebot", durch welches das Reichsgericht[2]) die absolute Exklusivität des härtesten Strafgesetzes bekunden will, in keiner Weise verletzt.

Den vielfachen auf eine Verbesserung hinzielenden Änderungsvorschlägen der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche ist fast ausnahmslos beizustimmen. Sie bieten die Gewähr, daß die Publikation noch mehr als bisher der Reparation des dem Verletzten entstandenen Schadens dienen wird. Leider ist eine Klärung bzw. eine Entscheidung der Streitfrage, ob die öffentliche Bekanntmachung des Urteils als Privatgenugtuung oder Strafe anzusehen sei, durch positive Bestimmungen nicht herbeigeführt worden. Zwar sprechen die Motive zu den Entwürfen des öfteren von der Publikation als einer Maßregel, welche dem Genugtuungsbedürfnis Rechnung trage, aber aus diesen dürren Worten kann eine klare und eindeutige Entschädigung schwerlich entnommen werden.

Von den ausländischen Entwürfen sind die von Österreich und der Schweiz zu erwähnen, in welchen die Publikationsbefugnis Aufnahme gefunden hat. Neu für die schweizerische Gesetzgebung ist die Einführung des freiwilligen Widerrufs mit strafbefreiender Wirkung.

Eine endgültige Klärung des Rechtscharakters der Publikation ist somit noch nicht zu verzeichnen, doch dürfte sie aus überwiegenden praktischen und rechtlichen Gründen als Privatgenugtuung anzusehen sein.

---

1) Vgl. § 73, VI, 2.

2) Vgl. R. G. E. Bd. VI, S. 183.